



Dieraer Kleingartenvereine.V.

Mitglied im Kreisverband der Gartenfreunde Meißen e.V.

Gartenordnung des „Dieraer Kleingartenvereins.V.“

(Beschluss der Mitgliederversammlung am 07.04.2006)

1. Präambel

Mit der vorliegenden Gartenordnung gibt sich der „Dieraer Kleingartenverein e. V.“ eine für alle Mitglieder verbindliche Grundlage ihrer Rechte und Pflichten. Sie ergänzt und unterstellt den Kleingartenpachtvertrag und die Satzung.
Unsere Kleingartenanlage ist Bestandteil des öffentlichen Grüns.

Die Mitglieder bewirtschaften und nutzen ihre Parzellen kleingärtnerisch für die Erzeugung von Obst, Gemüse, Gewürz- und Heilkräuter für den eigenen Bedarf.
Die Parzellen dienen zugleich der Erholung, Gesunderhaltung und einer sinnvollen Freizeitgestaltung.

Die Mitglieder sind sich der Verantwortung für die Entwicklung eines stabilen ökologischen Gleichgewichtes für die gesamte Anlage bewusst und verpflichten sich, nach dem zum Schutz und zur Entwicklung der Umwelt von Bund und Freistaat Sachsen erlassenen Gesetzen und Verordnungen zu handeln.

Sie handeln nach den Prinzipien der gegenseitigen Achtung und Rücksichtnahmen und gutnachbarlicher Zusammenarbeit.

2. Nutzung des Kleingartens

- 2.1 Der Kleingarten ist ordnungsgemäß zu bewirtschaften und in einem guten Kulturstand zu halten.
Obstbäume, Sträucher, Gemüse, Blumen und Rasen sollen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinanderstehen. Mindestens 1/3 der nicht bebauten Fläche ist für den Anbau von Obst und Gemüse zu nutzen. Der übrige Teil kann als Erholungsfläche mit Ziersträuchern, Blumen und Rasen angelegt werden. Nur Obstbäume und Beerensträucher auf Rasenflächen sind nicht statthaft.
- 2.2 Eine eigenmächtige Überlassung oder Weitergabe des Kleingartens an Dritte ist nicht zulässig. Nachbarschaftshilfe bei der Gartenbewirtschaftung ist möglich.

3. Gehölze im Kleingarten

- 3.1 Der zulässige Mindestabstand des Stammes von Obstgehölzen von der Grenze zum Nachbargarten ist der Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen zu entnehmen. Das Geäst darf die Grenze zum Nachbarn nicht überragen.
- 3.2 Gehölze, die ausschließlich ihres Zierwertes in der Parzelle angepflanzt werden, dürfen ihrer Natur nach nicht höher als 3.0 m Wuchshöhe erreichen; der Mindestabstand zum Nachbarn wie Punkt 3.1.
- 3.3 Heckenpflanzungen an der Grenze zu Gemeinschaftsflächen/Wegen sind bis zu einer Höhe von 1.50 m und zur Nachbarparzelle bis 1.30 m möglich.

4. Gestaltung, Bebauung, Einfriedung

4.1 Bebauung.

Das Errichten oder Verändern, sowie Erweitern, von Gartenlauben oder anderer Baukörper (z. B. Gewächshäuser) und baulicher Nebenanlagen in Kleingärten richtet sich nach §3 der BKleinG und der Bauordnung vom 01.08.1990 (Gbl. 1, Nr. 50/1990) sowie der Bauordnung des „Dieraer Kleingartenvereins e. V.“ und erfordert eine Baugenehmigung, die durch Vorstandsbeschluss erteilt wurde.

Errichtet dürfen nur Baulichkeiten in leichter Bauweise ohne monolithische Gründung in Beton/Stahlbeton, wie sie handelsüblich sind oder einen solchen Charakter tragen.

Die Lauben müssen in einfacher Ausführung errichtet werden. Sie dürfen eine maximale Grundfläche (einschließlich überdachten Freisitzes) von 24 m² nicht überschreiten und nicht zum ständigen Wohnen geeignet sein.

In den Kleingärten darf ein Gewächshaus bis zu einer maximalen Grundfläche von 6.0 m² errichtet werden.

Weiterhin dürfen Foliezelte, Folientunnel und Frühbeetkästen ohne Baugenehmigung aufgestellt werden.

Die Errichtung von Garagen und festen Feuerstätten ist nicht zulässig. Sitz- und Wegflächen dürfen nicht aus monolithischem Beton hergestellt werden.

Der Grenzabstand von Baulichkeiten einschließlich Gewächshäusern beträgt generell mindestens 3 m, Grenzbebauung bedarf der schriftlichen Zustimmung des Nachbarn und des Vorstandes.

4.2 Einfriedung

Die Einfriedung des Kleingartens entlang der Gemeinschaftswege soll mit handelsüblichen Zäunen, oder die einen solchen Charakter haben, erfolgen und soll eine Höhe von 1,35 m nicht überschreiten.

Die Abgrenzung von Kleingärten untereinander steht dem Pächter frei, sie kann aus Maschendraht, Hecke o. ä. bestehen.

Eine Abgrenzung der Parzelle an der Grenze der Anlage soll sinngemäß zu den Gemeinschaftsflächen erfolgen.

4.3 Wasseranlagen

Nur handelsübliche (transportabel) Badebecken unter 2500 Liter sind erlaubt. Becken größeren Inhaltes oder massiver Bauweise sind nicht gestattet.

4.4 Wasseranschluss

Die Gartenanlage besitzt ein Wasserversorgungsnetz.

Jeder Pächter hat Anspruch auf eine Zapfstelle innerhalb seiner Parzelle oder unmittelbar an deren Grenze.

Die Wasserversorgung ist innerhalb der Gartensaison gewährleistet.

Außerhalb dieser Zeit ist die Wasserversorgung unterbrochen.

Für den Beginn und die Beendigung der Wasserversorgung ist jeweils der 2. Sonnabend im April bzw. im Oktober festgelegt. Abweichungen hiervon kann der Vorstand in Abhängigkeit der Witterungsverhältnisse festlegen. Sie sind mindestens 14 Tage vorher bekannt zu geben. Zu diesen Terminen ist durch den Pächter zu gewährleisten, dass die Wasseruhren eingebaut sind und der Zugang zu diesen durch die Verantwortlichen uneingeschränkt erfolgen kann.

Für eventuelle Schäden, die der Pächter bei der Entleerung und Entlüftung der Anlage zu vertreten hat, ist dieser haftbar. Veränderungen am Wasserversorgungsnetz innerhalb der Parzellen sind beim Vorstand (Bauverantwortlicher) schriftlich zu beantragen. Im Falle eines positiven Bescheides erfolgt die Ausführung durch einen autorisierten Betrieb auf Kosten des beantragenden Pächters. Dabei hat der Pächter das Recht auf Zuschlagerteilung.

5. Umweltschützende Maßnahmen

5.1 Schädlingsbekämpfende Mittel dürfen nur im unbedingt erforderlichen Umfang eingesetzt werden. Dabei sind die Sicherheitsvorschriften des Herstellers unbedingt zu beachten.

5.2 Zum Schutze der Vogelwelt sind die Pächter angehalten, Nistplätze und Bruthilfen zu schaffen. Während der Brutzeit ist der Schnitt von Hecken und Sträuchern unbedingt auf das notwendige Maß zu beschränken.

5.3 Pflanzliche Abfälle einschließlich Holz sind zu kompostieren und als organische Substanz dem Boden wieder zuzuführen. Die Kompostierungsanlage ist so einzurichten, dass sie den Nachbarn nicht belästigt.

Das Verbrennen nichtkompostierbarer Gartenabfälle darf nur zu den von der Gemeinde Diera-Zehren genehmigten Zeiten und innerhalb der Parzelle erfolgen. Dabei sind unbedingt die vorgeschriebenen Sicherheitsvorschriften einzuhalten.

- 5.4 Abwässer und sonstige zur Verunreinigung führende Substanzen wie Waschläugen, Chemikalien, Fette, Öle o. ä. dürfen nicht in das Erdreich eingeleitet werden.
Fäkalien sind über die Kompostierung wieder dem Humuskreislauf zuzuführen. Sickergruben sind verboten.

6. Wege und Gemeinschaftsanlagen

- 6.1 Die Pflege und Instandhaltung angrenzender Flächen wie Wege, Hecken, Sträucher usw.. obliegen dem Pächter.
- 6.2 Die Lagerung jeglicher Materialien außerhalb der Parzelle darf nicht zur Behinderung anderer führen und ist nur bis zu einer Dauer bis zu maximal 14 Kalendertagen unter Berücksichtigung üblicher Sicherheitsvorschriften gestattet.
Das Lagern von Gartenabfällen außerhalb der Parzelle ist generell verboten.
Das gilt auch für nicht verrottbare Gartenabfälle, die zur Verbrennung vorgesehen sind.
Das Lagern von Abfällen außerhalb der Grenze der Gartenablage ist eine Ordnungswidrigkeit und kann zur A zeige führen.
- 6.3 Das Befahren der Gartenanlage mit Kraftfahrzeugen aller Art ist untersagt. Ausnahmen bilden An- und Abfahrt der Kleingärtner und Versorgungsfahrten.
Anlieferungen durch Speditionen oder ähnlichen Unternehmen sind dem Vorstand mindestens eine Kalenderwoche vorher anzugeben. Für eventuelle Schäden, die in diesem Zusammenhang auftreten, haftet der jeweilige Pächter.
Fahrzeuge sind so abzustellen, dass sie keine Behinderung darstellen.
Besucher haben Ihre Kraftfahrzeuge generell außerhalb der Kleingartenanlage oder auf dem Parkplatz am Eingang zur Gartenanlage abzustellen.
- 6.4 Jedes Vereinsmitglied leistet pro Jahr die in der Mitgliederversammlung beschlossenen Arbeitsstunden zur Errichtung, Erneuerung, Pflege und Instandhaltung von Gemeinschaftsflächen und Gemeinschaftseinrichtungen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist die von der Mitgliederversammlung festgelegte Abgeltung pro Stunde zu entrichten.
Werden in Abstimmung mit der Einsatzleitung Fahrten mit Privatfahrzeugen (PKW/Anhänger, Transporter, LKW) durchgeführt, die ausschließlich in Verbindung mit dem Arbeitseinsatz stattfinden, werden die Fahrzeughalter auf schriftlichen Antrag mit € 0.30 je gefahrene Kilometer entschädigt.
Hierbei zählt die Anfahrt ab Wohnung bis zur Gartenanlage und zurück mit.

7. Ruhe und Ordnung

- 7.1 Jeder Pächter hat auf Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit für sich, seine Angehörigen und Gäste zu achten.
- Innerhalb der Anlage ist jeder ruhestörender Lärm zu vermeiden. Der Empfang von Hörfunk- und Fernsehgeräten darf nicht zur Belästigung der Nachbarn führen.
- Ruhestörende Arbeiten, im Kleingarten, insbesondere Rasenmähen, einschließlich lärmverursachenden Bauarbeiten sind an Sonnabenden
- von 13.00 bis 15.00 Uhr
- und ab 19 Uhr
- und an Sonn- und Feiertagen generell
- untersagt. Bestimmungen in der Gemeindeordnung von Diera bleiben unberührt und haben Vorrang.
- 7.2 Das Instandsetzen, Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen ist innerhalb der Anlage nicht gestattet.
- 7.3 Das Aufstellen von Wohnwagen, die zum Übernachten geeignet sind, ist nicht gestattet.
- 7.4 In der gesamten Anlage ist jeglicher Umgang mit Schusswaffen verboten.
- 7.5 Der Pächter hat dafür zu sorgen, dass Kinder, für deren Aufsicht er verpflichtet ist, sowie seine Besucher die Kleingartenordnung einhalten.

8. Tierhaltung

- 8.1 Die Haltung von Nutztieren wie Kaninchen, Hühnern und Bienen ist nicht gestattet. Vorhandene Stallungen und Anlagen haben Bestandsschutz, sofern sie von den Gartennachbarn akzeptiert werden. Bei Beendigung des Pachtverhältnisses, auch bei Pächterwechsel, sind Stallungen und Anlagen vollständig durch den Vorpächter zu entfernen.
- 8.2 Das ständige Halten von Tieren, die keine Nutztiere sind (Katzen, Hunde usw.) ist innerhalb der Anlage nicht gestattet. Bei kurzfristigem Aufenthalt sind Hunde außerhalb der Parzellen grundsätzlich an der Leine zu führen. Das gilt auch in Parzellen, die nicht oder nicht ausreichend sicher eingefriedet sind. Verunreinigungen sind durch den Tierhalter unverzüglich zu beseitigen.
- 8.3 Das Füttern streunender Katzen ist nicht gestattet!

9. Verbot gewerblicher Nutzung

- 9.1 Die gewerbliche Nutzung des Kleingartens, der öffentliche Verkauf von Erzeugnissen des Gartens sowie das Betreiben eines Gewerbes oder die Ausübung eines Handwerkes in der Kleingartenanlage ist nicht gestattet.

10. Verbindlichkeiten von Bekanntmachungen

- 10.1 Beschlüsse, Anordnungen und Bekanntmachungen des Vorstandes im Schaukasten und in Rundschreiben sind für jeden Kleingärtner verbindlich.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1 Der Vorstand gewährleistet die Einhaltung der Gartenordnung. Dazu ist er berechtigt:

entsprechende Kontrollen in den Kleingärten durchzuführen, bzw. durchführen zu lassen;

- schriftliche Auflagen zur Herstellung des gemäß der Gartenordnung geforderten Zustandes an die Pächter zu erteilen;
- bei wiederholten bzw. groben Verstößen gegen die Gartenordnung die Kündigung des Pachtverhältnisses auszusprechen.

- 11.2 Baulichkeiten, Grenzabstände, Gehölze usw. die bis zum Inkrafttreten dieser Gartenordnung von den Vorständen genehmigt oder stillschweigend geduldet wurden, sind als gegeben anzusehen, soweit sie nach Recht und Gesetz toleriert werden können.

Bei Pächterwechsel sind die notwendigen Veränderungen durchzusetzen.

- 11.3 Bei rechtswidriger Bebauung oder Nutzung von Laube und Parzelle *ist* der Pächter verpflichtet, unverzüglich den ordnungsgemäßen Zustand auf seine Kosten wieder herzustellen.

- 11.4. Änderungen oder Ergänzungen der Gartenordnung sind vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzutragen.